

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 21 (1948)

Heft: 4

Buchbesprechung: Zeitschriftenschau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da die meisten Vitamine heute synthetisch hergestellt werden können, ist es möglich, Vitaminmangelkrankheiten erfolgreich zu bekämpfen.

Schon häufig setzt man sie den zu vitaminarmen Nahrungsmitteln direkt zu, oder man verabreicht sie als Tabletten, seltener zu Einspritzungen in Ampullen.

r.

Keine Transportgutscheine für Rekruten

Ende März ging durch die Tagespresse folgende Notiz:

„Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten, das Postulat über die Abgabe von Transportgutscheinen in Rekrutenschulen abzuschreiben. Die Gesamtkosten für zwei Urlaubsreisen sind mit 680 000 Franken berechnet worden. Selbst wenn nur die Reisedrecken über 50 Kilometer übernommen würden, entstünden Mehrkosten von 423 300 Franken. Die derzeitige Finanzlage des Bundes verbietet schlechtweg diese Mehrauslagen. Die Übertragung der Vergünstigungen von der Aktivdienstzeit erscheint nicht angängig. Im Bedürfnisfall besteht die Möglichkeit, Beiträge aus den Haushaltungskassen der Rekrutenschulen zu gewähren.“

Wiederum sollen also die Haushaltungskassen für Zwecke erhalten müssen, für die sie nicht bestimmt sind. Die Fouriere werden durch Einsparungen auf der Verpflegung dafür sorgen müssen, daß mehr oder weniger Rekruten die Urlaubsreisen ermöglicht werden können. Und die Reklamationen über ungenügende Verpflegung in Rekrutenschulen werden nicht verschwinden. Deshalb ist der Vorschlag des O. K. K. sehr zu begrüßen, mit der Gemüseportionsvergütung nur noch Verpflegungsartikel anzuschaffen. (Vergl. Seite 51 der März-Nummer).

Zeitschriftenschau

Schuhreparaturen.

In der März-Nr. der Zeitung „Volk und Armee“ setzt sich ein Einsender O. T. unter dem Titel „Schuhreparaturen müssen vom Bund bezahlt werden!“ mit der Regelung der Schuhfrage auseinander, die er als unbefriedigend bezeichnet, führe sie doch dauernd zu Mißverständnissen und Mißstimmungen.

Grundsätzlich sei festzustellen, daß das Ordonnanz-Schuhwerk nicht zur persönlichen Ausrüstung, die man vom Bund erhält, gehöre, sondern der Wehrmann hat geeignete Schuhe selbst mitzubringen, wie etwa seine Leibwäsche Socken usw. Daß der Bund Schuhe abgibt, geschieht im Interesse einer garantierten Marschbereitschaft. Daraus folgt, daß der Wehrmann auch nicht die Pflicht hat, Ordonnanz-Schuhwerk zu fassen, er muß nur mit gleichwertigen Schuhen einrücken.

Der Unterschied erhellt auch ferner aus dem Umstand, daß die persönliche Ausrüstung Eigentum des Bundes bleibt, bis der Wehrmann aus der Wehrpflicht entlassen wird. Werden ihm Uniformteile zu eng oder unverschuldet defekt,

muß unentgeltlicher Ersatz folgen. Zu groß oder zu klein gewordene Schuhe kann aber der Wehrmann nicht ohne weiteres austauschen.

Als einen „Mangel an behördlicher Logik“ bezeichnet deshalb der Verfasser die heutige Regelung der Frage der Schuhreparaturen. In Rekrutenschulen werden nämlich noch heute die Schuhe wie während des Aktivdienstes zu Lasten des Staates repariert. Dabei ist dort das Schuhwerk ganz neu und der Dienst wird zum großen Teil im Kasernenverhältnis geleistet. Bei der W. K. Truppe dagegen rückt die Mannschaft normalerweise mit gutem Schuhwerk ein. Der Dienst ist Feld- oder gar Gebirgsdienst. Hier ist es tatsächlich unbillig, die Reparaturen — wo ein Kp. Schuhmacher fehlt — nicht zu Lasten des Staates zu übernehmen.

Das Unlogische geht aber noch weiter: In seiner Verfügung vom 8. April 1946 verbietet das EMD das außerdienstliche Tragen des Schuhwerkes, mit Ausnahme des Trainings. Ganz abgesehen davon, daß dies eine undeutliche Umschreibung ist, kann man doch das außerdienstliche Tragen der Schuhe nicht verbieten, wenn die Reparaturen zu Lasten des Mannes gehen. Man kann nur verlangen, daß er mit felddiensttauglichem Schuhwerk einrückt.

Der Verfasser kommt daher zu folgendem Schluß:

Sind die Schuhe persönliche Ausrüstung, so hat der Bund die Pflicht, Reparaturen und Austausch zu seinen Lasten zu übernehmen. Dann kann er auch Verwendungsverbote erlassen und die Vorweisung bei der Inspektion fordern. Gehören sie aber nicht zur persönlichen Ausrüstung, sondern sind Eigentum des Mannes — wie nach den gegenwärtig geltenden Normen — so kann der Mann damit machen, was er will, nur hat er zum Dienst und zur Inspektion mit dem vorgeschriebenen feldtüchtigen Schuhwerk anzutreten. Ob die Schuhe im D. B. eingetragen sind oder nicht, ist dann unwesentlich und verdient keine Kontrolle.

Auch ist die Stellungnahme der KMV nicht richtig, die kürzlich die militärischen Marschschuhe als unpfändbar bezeichnet hat. Ein Schuhmacher muß die Schuhe retinieren oder allenfalls verwerten lassen können, wenn ihm ein Wehrmann die Reparaturen nicht zahlen will.

Es ist zu erwarten — schließt der Einsender — daß in absehbarer Zeit die Frage des Schuhwerkes endlich befriedigend gelöst wird.

Lesenswerte Bücher und Schriften

Fünf Jahre auf dem Kommandoposten des Generals. 1940—1945. Tagebuch von Bernard Barbey, Chef des persönlichen Stabes General Guisans. Deutsche Ausgabe. Verlag Herbert Lang, Bern. 312 Seiten. Preis: geb. Fr. 18.—, brosch. Fr. 14.—.

Das Buch ist in der Tagespresse und in militärischen Fachzeitschriften, schon als die französische Originalfassung veröffentlicht wurde, sehr eingehend besprochen worden. Noch mehr wird es in militärischen Kreisen diskutiert. „Ob diese Schrift überall Gefallen finden wird? Ich zweifle daran“, schreibt Oberstlt.